

Allgemeine Bedingungen zur Bürgschaftsversicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Die AXA Versicherung AG (im Folgenden: AXA) stellt dem Versicherungsnehmer nach positiver Prüfung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse einen Rahmen für den Abruf von Bürgschaften zur Verfügung (Bürgschaftsversicherung). Innerhalb dieses Rahmens übernimmt AXA für den Versicherungsnehmer auf dessen Antrag Bürgschaften und sonstige Haftungsübernahmeerklärungen, nachfolgend unter dem Begriff "Bürgschaften" zusammengefasst.

§ 2 Voraussetzungen für die Übernahme von Bürgschaften

Die Übernahme von Bürgschaften setzt voraus, dass

- die Bonität des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Bürgschaftsausstellung von AXA positiv bewertet wird und
- der Versicherungsnehmer die nach dem Versicherungsvertrag zu erbringenden Sicherheiten zur Verfügung gestellt hat und
- der Versicherungsnehmer die fälligen Prämien bezahlt hat.

§ 3 Ausstellung von Bürgschaften

1. AXA

- a) stellt nach Prüfung des Antrags auf Bürgschaftsübernahme die Bürgschaftsurkunde aus und händigt diese an den Versicherungsnehmer zum Zwecke der Weitergabe an den Bürgschaftsempfänger aus. Die Befugnis des Versicherungsnehmers zur Weitergabe erlischt, sobald sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern haben.
- b) kann in den Bürgschaften auf gesetzlich vorgesehene Haftungsbeschränkungen (§§ 765 ff. BGB) verzichten oder die Bürgschaft unter Bedingungen stellen.
- c) führt für den Versicherungsnehmer ein Bürgschaftskonto.

2. Der Versicherungsnehmer

- a) erklärt sich mit dem Inhalt der ausgestellten und an den Begünstigten weitergereichten Bürgschaften einverstanden.
- b) ist damit einverstanden, dass die Bürgschaftsempfänger bei Bedarf AXA über die verbürgten Ansprüche Auskunft geben.
- c) verpflichtet sich im Falle einer Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse, bereits ausgestellte Bürgschaften nicht mehr an die Bürgschaftsempfänger weiterzugeben.

§ 4 Pflichten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- a) auf Anfrage von AXA über die Geschäftsentwicklung sowie über alle anderen für die Versicherungsentscheidung bedeutsamen Vorgänge Auskunft zu geben. Außerdem hat er die nach dem Versicherungsvertrag erforderlichen Prüfungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.
- b) AXA unaufgefordert alle wesentlichen Veränderungen in den wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Befreiungsanspruch

Der Versicherungsnehmer hat AXA insbesondere in folgenden Fällen von der Bürgschaft zu befreien und für die unverzügliche Rückgabe der Bürgschaftsurkunde Sorge zu tragen:

- a) wenn die Bürgschaftsversicherung durch Ablauf, Kündigung oder aus sonstigen Gründen beendet ist.
- b) wenn er eine Obliegenheit, die sich aus diesem Vertrag gegenüber AXA, dem Bürgschaftsempfänger bzw. einem Dritten ergibt, verletzt oder nicht erfüllt.
- c) bei einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse.
- d) wenn er ohne Einverständnis von AXA sein Vermögen überträgt oder die Rechtsform seiner Firma ändert oder sich wesentlich neuorganisiert oder wenn bisherige Inhaber bzw. Teilhaber ausscheiden oder neue eintreten.

§ 6 Sicherheiten

Die nach dem Versicherungsvertrag zu erbringenden Sicherheiten dienen der Besicherung aller Ansprüche von AXA aus der Bürgschaftsversicherung, insbesondere aus den §§ 8 und 9 dieser Allgemeinen Bedingungen.

Nach dem Erlöschen der Bürgenhaftung und der vollständigen Befriedigung aller Ansprüche von AXA werden die Sicherheiten freigegeben.

§ 7 Leistungsfall

1. Der Versicherungsnehmer

- a) trägt dafür Sorge, dass AXA aus den übernommenen Bürgschaften nicht in Anspruch genommen wird und ergreift rechtzeitig alle zur Anspruchsabwehr geeigneten Maßnahmen. Er verpflichtet sich, AXA alle zur Anspruchsprüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- b) ist verpflichtet, im Falle eines auf Grund seiner Einwendungen von AXA geführten Prozesses auf Aufforderung zusätzlich zu gegebenenfalls bereits hinterlegten Sicherheiten eine gesonderte Sicherheit in Höhe der Klageforderung zuzüglich 10% für etwaige Kosten und Zinsen zu erbringen.

2. AXA

- a) wird erst nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Informationen Zahlung entsprechend dem Inhalt der Bürgschaftsurkunde leisten.
- b) ist bei Bürgschaften auf erstes Anfordern und bei Garantien berechtigt, ohne Prüfung, ob der geltend gemachte Anspruch gegen den Versicherungsnehmer besteht oder dem Versicherungsnehmer Einwendungen oder Einreden gegen den Anspruch zustehen, einen Betrag bis zur Höhe der Bürgschaftssumme an den Bürgschaftsempfänger sofort auszuzahlen.

c) ist berechtigt, bis zur vollständigen Abwicklung einer Inanspruchnahme die weitere Ausstellung von Bürgschaften auszusetzen.

§ 8 Berechnung und Zahlung der Versicherungsprämie

1. Eine für eine Bürgschaft vereinbarte Prämie ist sofort mit dem Empfang der Bürgschaftsurkunde fällig. Der Beitragszeitraum beginnt mit dem Haftungsbeginn laut Urkunde. Er endet mit der Rückgabe der Originalurkunde an AXA, wenn damit deren Haftung erloschen ist. AXA wird bei vorzeitiger Rückgabe der Bürgschaftsurkunde (Enthaftung) oder Reduzierung der Bürgschaft (teilweiser Enthaftung) überzahlte Prämien entsprechend erstatten.
2. Eine für einen eingeräumten Bürgschaftsrahmen vereinbarte pauschale Jahresprämie ist sofort fällig und unabhängig von der Ausnutzung des Rahmens in voller Höhe zu zahlen. Nachfolgende Jahresprämien sind zum Anfang eines jeden Versicherungsjahres im Voraus zu zahlen. Bei einer Reduzierung des Bürgschaftsrahmens durch Kündigung oder wenn die Voraussetzungen für die Übernahme von Bürgschaften gemäß § 2 nicht mehr vorliegen, wird auf Antrag des Versicherungsnehmers die Jahresprämie für das nächste Versicherungsjahr entsprechend dem reduzierten Bürgschaftsrahmen gemäß der aktuellen Prämientabelle berechnet.
3. Die Zahlungspflicht endet, sobald die Bürgschaftsversicherung gekündigt wurde, das Bürgschaftskonto keinen Bestand mehr aufweist und die Versicherungsprämien bezahlt wurden.
4. Bei Zahlungsverzug ist AXA berechtigt, Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§§ 288 Abs. 2, 247 BGB, 352 HGB) zu verlangen.

§ 9 Rückzahlung, Aufwendungs- und Schadensersatz

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle von AXA wegen der Inanspruchnahme von Bürgschaften geleisteten Zahlungen, Aufwendungen (z. B. Sachverständigen-, Gerichts-, Rechtsanwalts- und Notarkosten, Prämien und Gebühren Dritter etc.) sowie sonstige Kosten und weitergehende Ersatzansprüche unverzüglich zu erstatten.
2. Nachdem der Versicherungsnehmer die in § 9 Nr. 1 genannten Erstattungsansprüche an AXA erfüllt hat, ist er berechtigt, von AXA die Abtretung der gegebenenfalls gegen den Bürgschaftsbeginnten bestehenden Rückforderungsansprüche zu verlangen.
3. AXA ist berechtigt, vom Versicherungsnehmer eine nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) in Anlehnung an das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz festzulegende Bearbeitungsgebühr zu verlangen, insbesondere
 - a) zur Abgeltung des eigenen Aufwandes im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Bürgschaften;
 - b) zur Abgeltung des eigenen Aufwandes bei der Abwicklung des Bürgschaftskontos im Falle der Geschäftseinstellung.
4. Bei Zahlungsverzug ist AXA berechtigt, ab Verzugseintritt Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§§ 288 Abs. 2, 247 BGB, 352 HGB) vom Versicherungsnehmer zu verlangen.
5. Bis zur vollständigen Erfüllung dieser Verpflichtungen ist AXA berechtigt, die Übernahme weiterer Bürgschaften auszusetzen.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

1. Die Bürgschaftsversicherung ist unbefristet. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden.
2. AXA ist berechtigt, die Bürgschaftsversicherung jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sobald sich die Vermögensverhältnisse des Versicherungsnehmers wesentlich verschlechtern.

§ 11 Haftung und Haftungsausschluss

1. AXA haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. AXA haftet nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, terroristische Handlungen, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mitverursacht worden sind.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Alle im Zusammenhang mit der Bürgschaftsversicherung von oder gegenüber AXA abgegebenen Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von oder gegenüber AXA abgegeben werden. Die elektronische Übermittlung genügt diesem Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Änderungen dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – München. Dies gilt insbesondere auch für die Forderungen des Bürgschaftsbeginnten gegen den Versicherungsnehmer, die infolge einer Bürgschaftsleistung auf AXA übergehen.
4. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn. Dort besteht auch die Möglichkeit einer Beschwerde.

§ 13 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für die Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

